OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603404/2/MS

Datum:
Linz, 5. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des W L, N, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. September 2019, GZ: VerkR96-4622-2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. September 2019, GZ: VerkR96-4622-2019, wurde über Herrn W L (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO in Anwendung des § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 110 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 24 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100km/h um 53 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Langenstein, Landstraße B 3, bei km 224.814
Tatzeit: 1.2.2019, 13:15 Uhr

Fahrzeug: PKW, Mini, schwarz
Kennzeichen: x“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 23. September 2019 persönlich zugestellt worden ist, richtet sich die am 24. Oktober 2019 verfasste und der Post zur Beförderung übergebene Beschwerde.

Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 31. Oktober 2019 wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

Mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. November 2019 (Poststempel gleichen Datums) brachte der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist einen Vorlageantrag ein, in welchem er begründend darlegte, er habe der belangten Behörde mit E-Mail vom 20. Oktober 2019 bereits eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis übermittelt. Die E-Mail sei von seiner privaten E-Mailadresse zu entsprechender Aktenzahl an die offizielle E-Mailadresse der belangten Behörde gesendet worden. Dieser Eingabe war ein Ausdruck einer an die belangte Behörde gerichtete E-Mail angeschlossen, die den von ihm gemachten Angaben entspricht. Der Beschwerdeführer ersuchte um Überprüfung.

Mit Schreiben vom 27. November 2019 legte die belangte Behörde unter Beifügung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entsprechend dem Vorlageantrag zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei wie folgt darstellt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. September 2019, GZ: VerkR96-4622-2019, wurde über den Beschwerdeführer infolge der Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO in Anwendung des § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 110 Stunden) verhängt (Straferkenntnis).

Dieses Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 23. September 2019 persönlich zugestellt (Rückschein).

Mit Eingabe vom 24. Oktober 2019 (Poststempel gleichen Datums) brachte der Beschwerdeführer dagegen Beschwerde ein. Diese langte am 28. Oktober 2019 bei der belangten Behörde ein (schriftliche Beschwerde samt Kuvert).

Der Beschwerdeführer sendete am 20. Oktober 2019 ein E-Mail an die belangte Behörde, in dem er gegen das ggst. Straferkenntnis Beschwerde erhob (Beilage zur Beschwerde).

Bei der belangten Behörde langte jedoch am 20. Oktober 2019 keine E-Mail vom Beschwerdeführer ein (Aktenvermerk der belangten Behörde vom 20. November 2019).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet.

Dem Beschwerdeführer wurde das ggst. Straferkenntnis am 23. September 2019 persönlich übergeben und endet somit die vierwöchige Rechtsmittelfrist mit Ablauf des 21. Oktober 2019.
Bei einer Übermittlung der Beschwerde mittels Post werden die Tage des Postlaufes bei der Ermittlung der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels nicht berücksichtigt, sondern komme es lediglich darauf an, wann das Schriftstück der Post zur Übermittlung an die Behörde übergeben wurde. Die Übergabe an die Post zur Übermittlung des Schriftstückes an die Behörde erfolgte am 24. Oktober 2019, was außerhalb der zur Verfügung stehenden Beschwerdefrist ist.

Nun bringt der Beschwerdeführer im Vorlageantrag vor, er habe innerhalb der Beschwerdefrist der Behörde per E-Mail am 20. Oktober 2019 bereits eine Beschwerde übermittelt.

Einer per E-Mail eingebrachten Beschwerde kommt das Privileg des Postlaufes nicht zugute.
Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 29.1.2008, 2008/10/0251 ausgesprochen hat, wurde eine auf diese Weise eingebrachte Beschwerde nur dann wirksam und fristwahrend eingebracht, wenn sie bei der Behörde tatsächlich einlangt (vgl. Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, RZ 111 zu § 63, und die dort zitierte hg. Judikatur). Dies ist bei einer E-Mail-Sendung dann der Fall, wenn sie von einem Server, den die Behörde für die Empfangnahme von an sie gerichteten E-Mail-Sendungen gewählt hat, empfangen wurde und sich damit im "elektronischen Verfügungsbereich" der Behörde befindet (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. April 2009, Zl. 2008/04/0089). Das Einlangen bei der Behörde hat die Partei zu beweisen (vgl. Hengstschläger/Leeb, aaO, RZ 5 zu § 33). Eine Bestätigung über die Absendung einer E-Mail-Nachricht ist für sich allein nicht als Beweismittel für das tatsächliche Einlangen der Sendung bei der Behörde geeignet, kann daraus doch nicht geschlossen werden, dass die Nachricht tatsächlich bei der

Behörde eingelangt ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. September 2003, Zl. 2002/03/0139).

Die belangte Behörde hat aufgrund der von ihr getätigten Recherchen festgestellt, dass an dem vom Beschwerdeführer genannten Tag von diesem keine E-Mail bei der belangten Behörde eingelangt ist. Der Beschwerdeführer hat mit der der Beschwerde angefügten E-Mail, aus der hervorgehen soll, dass er tatsächlich am 20. Oktober 2019 per E-Mail eine Beschwerde an die belangte Behörde gesendet hat, nicht unter Beweis gestellt, dass diese Beschwerde auch tatsächlich bei der belangten Behörde eingegangen ist. Der Beschwerdeführer hat auch nicht behauptet, etwa bei der Absendung der Nachricht die auf die Erlangung einer "Übermittlungsbestätigung" gerichtete Nachrichtenoption (Übermittlung der Sendung bestätigen) verwendet zu haben (vgl. das zitierte hg. Erkenntnis, Zl. 2002/03/0139).

Da die E-Mail des Beschwerdeführers nicht bei der belangten Behörde eingelangt ist, ist die Beschwerde nicht fristwahrend eingebracht worden, sodass die Zurückweisung der Beschwerde durch die belangte Behörde mittels Beschwerdevorentscheidung zu Recht erfolgt ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß